

112/AB

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1 :

"Ist eine Änderung des Luftfahrtgesetzes geplant, in dem die Haftung für durch Luftfahrzeuge hervorgerufene Sachbeschädigungen neu gefaßt wird ?"

In der im Begutachtungsverfahren befindlichen Novelle des Luftfahrtgesetzes soll der gesamte Komplex des Luftfahrthaftungsrechtes, darunter auch die Haftung für Drittschäden, neu geregelt werden.

Zu den Fragen 2. 3. 4 und 5 :

"Werden Sie dabei auch eine Solidarhaftung von Verursacher (Fluglinie) und Flughafenhalter in Erwägung ziehen?

Haben Sie es dem Flughafenhalter zumutbar, daß er sich im Innenverhältnis aus einer stärkeren Position als der Geschädigte beim Verursacher des Sachschadens regressieren kann.?

Gibt es derartige Überlegungen bereits in Ihrem Ressort?  
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Haben Sie auch in Erwägung gezogen, daß sich der Flughafenhalter durch Versicherungen gegen allfällige Regreßforderungen Geschädigter abdecken kann?"

Dazu wäre festzuhalten, daß bisher auf österreichischen Flughäfen nur sehr vereinzelte Fälle von Schäden durch Wirbelschlepp bekannt sind. Das Ausmaß der Schäden ist dabei als äußerst gering einzustufen; meinem Ressort ist kein durch Sachverständige festgestellter Fall eines solchen Schadens bekannt.

Grundsätzlich gilt im Luftfahrthaftungsrecht die Regel, daß der Verursacher des Schadens für diesen aufzukommen hat. Eine Solidarhaftung des Flughafenhalters ist bei Wirbelschleppschäden nicht vorgesehen. Sie kann auch deshalb nicht in Frage kommen, weil der Flughafenhalter auf die bei Start und Landung zu fliegenden Flugverfahren und -strecken keinen Einfluß hat. Diese bei Start und Landung vorgeschriebenen Flugverfahren und -strecken sind einerseits vom Wetter abhängig, sie dienen darüber hinweg der Sicherheit der Luftfahrt und verfolgen auch den Zweck, Gefährdungen und Beeinträchtigungen auf dem Boden (etwa durch Lärm) zu vermeiden. Unter Berücksichtigung aller dieser Komponenten bleiben derartige Schäden, wenn sie überhaupt vorkommen, auch in Hinkunft auf Einzelfälle mit geringer Schadenshöhe beschränkt.

Auch aus dem Ausland ist eine derartige Rechtslage nicht bekannt.